



Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



19. April 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
B 2100 – 138.1.1 – IV 1

bei Antwort bitte angeben

0211 / 4972 - 0

Vorlage an den Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

TOP 3 der 8. Sitzung am 23 April 2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Anlagen: 41 Abdrucke

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79.
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



8. Sitzung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. April 2013

TOP 3: Finanzielle Auswirkungen der Einsparungen bei der Beamtenbesoldung seit 2000

Bericht der Landesregierung

1.) *Finanzielle Auswirkungen der Einsparungen/Sparbeschlüsse in der Beamtenbesoldung seit dem Jahr 2000:*

Die Bezahlung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Deutschland war bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform I im Jahre 2006 weitgehend bundeseinheitlich geregelt; lediglich in Einzelbereichen wie z.B. Arbeitszeit, Beihilfe oder bei einigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen wie Sonderzahlung (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) oder die Ministerialzulage konnten die Länder auch schon zuvor eigenständige Regelungen treffen. Bedeutende Änderungen bei der Bezahlung der Beschäftigten sind daher in den Jahren bis 2006 beim Bund und bei den Ländern weitgehend einheitlich erfolgt. Seitdem bestimmen die Länder (und der Bund) für ihren Bereich die Bezahlung Ihrer Beamtinnen und Beamten selbst.

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsänderungen für den Bereich der Beamtenbesoldung und –versorgung ist schwierig, da es eine Vielzahl von Änderungen gibt, die sich unterschiedlich auswirken können. Die finanziellen Auswirkungen von Rechtsänderungen in diesen Bereichen seit dem Jahr 2000 addieren sich für das Jahr 2012 auf insgesamt ca. 2,4 Mrd. Euro p.a.. Davon entfallen u.a. auf die Minderung der Sonderzahlung ca. 1 Mrd. Euro, Wegfall des Urlaubsgelds ca. 63 Mio. Euro, Änderungen bei der Beihilfe ca. 125 Mio. Euro, Verlängerung der Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte ca. 325 Mio. Euro, Minderung der Anwärterbezüge ca. 50 Mio. Euro sowie auf Rechtsänderungen im Versorgungsbereich rund 500 Mio. Euro.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Diese Rechtsänderungen im Rahmen der Beamtenbesoldung und –versorgung sind jedoch keine Schlechterstellung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten des Landes. Vielfach entsprechen die Rechtsänderungen denen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. zeichnen Änderungen im Tarifbereich nach.

2.) Auswirkungen der Sparbeschlüsse auf die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 7, A 11 und A 13:

Eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen der Rechtsänderungen den Beamtenbereich betreffend auf die jeweiligen Besoldungsgruppen liegt der Landesregierung nicht vor. Sie ist auch nicht ohne weiteres – insbesondere in der Kürze der Zeit – darstellbar, da sich viele Änderungen unterschiedlich auf die Besoldungsgruppen auswirken, beispielsweise bei Änderungen beim Familienzuschlag, bei Kürzungen bzw. Wegfall von Zulagen, die z.B. einige, aber nicht alle Beamtinnen und Beamte einer Besoldungsgruppe betreffen oder auch Änderungen bei der Beihilfe, die sich nicht nur nach der Besoldungsgruppe, sondern auch nach dem Familienstand richten. Tendenziell kann allerdings festgehalten werden, dass die Auswirkungen prozentual bei unteren Besoldungsgruppen etwas geringer ausgefallen sind, da bei Maßnahmen wie z.B. der Kürzung der Sonderzahlung die sozialen Belange der geringer besoldeten Beschäftigten stärker berücksichtigt worden sind.

3.) Vergleichsangaben aus Bund und Ländern:

Für die andere Länder und den Bund liegen entsprechend detaillierte Angaben nicht vor und können kurzfristig auch nicht dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Walter-Borjans